Promotionsordnung Dr. rer. nat. und Dr. rer. medic. der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld vom 1. November 2022

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Medizinische Fakultät OWL der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98), zuletzt geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung vom 1. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 9 S. 161), die folgende Promotionsordnung erlassen:

Präambel

Der universitäre Rahmen für die Promotion an der Medizinischen Fakultät OWL wird u. a. durch die Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld und die Leitlinien der guten Betreuung der Universität Bielefeld sowie Betreuungs- bzw. Promotionsvereinbarungen geschaffen. Zudem absolvieren alle Promovierenden ein Basiscurriculum, in dem fachliche und überfachliche Kompetenzen für eine erfolgreiche und qualitätsgesicherte Durchführung der Promotion erworben werden. In Konfliktfällen steht den an der Promotion Beteiligten eine Ombudsperson der Universität zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Promotionsrecht und Doktorgrade
§ 2 Ziel und Formen der Promotion
§ 3 Zuständigkeiten
§ 4 a Zugangsvoraussetzungen für den Grad „Dr. rer. nat.“
§ 4 b Zugangsvoraussetzungen für den Grad „Dr. rer. medic.“
§ 5 Annahme als Doktorand*in
§ 6 Betreuung
§ 7 Promotionsvereinbarung
§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 9 Prüfungskommission
§ 10 Dissertation
§ 11 Begutachtung der Dissertation
§ 12 Beschluss über die Dissertation
§ 13 Mündliche Prüfungsleistung und Bewertung
§ 14 Gesamtprädikat der Promotion
§ 15 Vollzug der Promotion und Abschlussdokumente
§ 16 Publikation der Dissertation
§ 17 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen und Entziehung des Doktorgrades
§ 18 Einsichtnahme
§ 19 Rechtsbehelf gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
§ 20 Ehrenpromotion
§ 21 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen
§ 22 Inkrafttreten

Anlage: Ausführende Bestimmungen Promotion Dr. rer. nat. / Dr. rer. medic.

§ 1 Promotionsrecht und Doktorgrade (§ 2 RPO)

Die Medizinische Fakultät OWL, im Folgenden Fakultät genannt, verleiht aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) in Abhängigkeit vom Inhalt und von den wissenschaftlichen Methoden der Promotion den akademischen Grad einer*eines Doktorin*Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), alternativ den Ph.D. in Natural Sciences, oder den akademischen Grad einer*eines Doktorin*Doktors der Medizinwisssenschaften (Dr. rer. medic.), alternativ den Ph.D. in Medical Sciences. Die Promotion muss je nach Doktorgrad entweder in Verbindung mit einem promotionsbegleitenden Basiscurriculum oder in einem fachspezifischen strukturierten Promotionsprogramm/Graduierten- oder Promotionskolleg oder in einem Promotionsstudiengang erfolgen.

§ 2 Ziel und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

(1) Durch die Promotion soll eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Forschungsfeld der Fakultät nachgewiesen werden.

(2) Die Promotion mit dem Abschluss Dr. rer. nat. oder Dr. rer. medic. besteht aus einer selbständigen wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation). Die Dissertation muss auf einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit beruhen. Näheres zu den spezifischen Anforderungen an die Dissertation regelt § 10. Für die Promotion muss zusätzlich ein promotionsbegleitendes Basiscurriculum gemäß den ausführenden Bestimmungen in

der jeweils geltenden Fassung oder ein strukturiertes Promotionsprogramm oder ein Promotionsstudiengang absolviert werden.

(3) Die Vergabe des Dissertationsthemas, die Betreuung, die Annahme als Doktorand*in oder die Eröffnung des Promotionsverfahrens begründen keinen Anspruch auf Entgeltzahlungen oder auf Abschluss eines Arbeitsverhältnisses.

§ 3 Zuständigkeiten (§ 4 RPO)

(1) Für die Organisation und Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuss zuständig. Die Fakultätskonferenz wählt die Mitglieder des Promotionsausschusses.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich aus drei wahlberechtigten Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem wahlberechtigten promovierten Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und je einem wahlberechtigten Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung der Fakultät zusammen. Für jedes Mitglied nach Satz 1 kann ein*e persönliche*r Stellvertreter*in gewählt werden. Bei Entscheidungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern des Ausschusses zu. Der Promotionsausschuss wählt eine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter die*der Vorsitzende oder deren*dessen Stellvertreter*in. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die Amtszeit aller anderen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens. Dazu gehören insbesondere die

a. Entscheidung über die Annahme als Doktorand*in gemäß § 5 einschließlich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen,
b. Einsetzung der Betreuungspersonen gemäß § 6,
c. Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 auf Antrag der*des Doktorandin*Doktoranden,
d. Bestellung der Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission und Bestimmung der*des Vorsitzenden gemäß § 9,
e. Kontrolle über die in dieser Ordnung festgelegten Fristen.

(4) Der Promotionsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Promotionsausschuss unterrichtet die Fakultätskonferenz regelmäßig über seine Entscheidungen. Hierbei berichtet er u. a. über die Antragszahlen, die abgeschlossenen Verfahren und die Notenspiegel.

§ 4 a Zugangsvoraussetzungen für den Grad „Dr. rer. nat.“ (§ 5 RPO)

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsverfahren zum Dr. rer. nat. ist der Abschluss

a. mit mindestens „gut“ eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
b. mit mindestens „gut“ eines fachlich relevanten Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern und daran anschließende angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien in den naturwissenschaftlichen Promotionsfächern, oder
c. eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern mit einer Bewertung
   i) mit einem ECTS Grad von mindestens B oder
   ii) mit der Note 1,0 oder besser
   und daran anschließende angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien in den naturwissenschaftlichen Promotionsfächern, oder
d. mit mindestens „gut“ eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG.

(2) Einschlägig i.S.v. § 4 a Abs. 1 a), c) und d) ist ein Studium i.d.R., wenn es mit einem naturwissenschaftlichen Abschluss beendet wird. Ein abgeschlossenes einschlägiges Lehramtsstudium i.S.v. § 4 a Abs. 1 a), c) und d) setzt mindestens ein naturwissenschaftliches Unterrichtsfach voraus. Fachlich relevant i.S.v. § 4 a Abs. 1 b) ist ein Studium, wenn in dem Studium naturwissenschaftliche oder den Naturwissenschaften nahestehende Methoden zum Einsatz kommen, oder derartige Kompetenzen in einem nicht geringen Umfang vermittelt werden. Hierzu zählt ein Studium in Medizin oder Zahnmedizin mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ mit mindestens der Gesamtnote „gut“; diese Bewerber*innen müssen zusätzlich den Nachweis über eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit i.d.R. durch eine umfangreiche Forschungsarbeit vorlegen.

(3) Auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß § 4 a Abs. 1 b) bestehen i.d.R. aus ausgewählten vertiefenden wissenschaftlichen Studienleistungen in den Naturwissenschaften bzw. im thematischen Umfeld des jeweiligen Programms der strukturierten Promovierendenausbildung. Die zu erbringenden Leistungen stehen in einem sinnvollen Zusammenhang zum Thema der Promotion. Es müssen i.d.R. 15 LP nachgewiesen werden. Über die inhaltlichen Anforderungen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Betreuungspersonen. Der Promotionsausschuss

kann feststellen, dass die Auflagen während des bisherigen Studiums bereits ganz oder zum Teil erfüllt wurden. Die zu erbringenden Leistungen können in Absprache mit den Betreuungspersonen parallel zur Dissertation erbracht werden.

(4) Auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß § 4 a Abs. 1 c) bestehen i.d.R. aus ausgewählten vertiefenden wissenschaftlichen Studienleistungen in den Naturwissenschaften bzw. im thematischen Umfeld des jeweiligen Programms der strukturierten Promovierendenausbildung. Die zu erbringenden Leistungen stehen in einem sinnvollen Zusammenhang zum Thema der Promotion. Über die inhaltlichen Anforderungen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Betreuungspersonen. Es müssen i.d.R. 60 LP nachgewiesen werden. Mindestens zwei Drittel der Leistungen muss benotet sein. Das Gesamtergebnis muss einem sehr guten Ergebnis entsprechen.

(5) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch die gemäß § 3 zuständige Stelle. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Der*die Doktorand*in muss adäquate Kenntnisse der englischen oder der deutschen Sprache nachweisen. Doktorand*innen, die in englischer Sprache promovieren und deren Bildungs- oder Erstsprache nicht Englisch oder Deutsch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Die Kenntnisse sind in der Regel durch schriftliche Leistungen im Studium oder durch bereits abgelegte Prüfungen (i.d.R. mindestens Niveau B2) nachzuweisen. Internationale Doktorand*innen, die in deutscher Sprache promovieren und deren Bildungs- oder Erstsprache nicht Deutsch ist, müssen den Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in der Regel gemäß der Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber*innen zum Studium an der Universität Bielefeld (OZIS) in der geltenden Fassung erbringen.

§ 4 b Zugangsvoraussetzungen für den Grad „Dr. rer. medic.“ (§ 5 RPO)

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. ist der Abschluss
- a. mit mindestens „gut“ eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- b. mit mindestens „gut“ eines fachlich relevanten Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern und daran anschließende angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern, oder
- c. eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern mit einer Bewertung
  - i. mit einem ECTS Grad von mindestens B oder
  - ii. mit der Note 1,0 oder besser

  und daran anschließende angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern, oder
- d. mit mindestens „gut“ eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG.

(2) Einschlägig i.S.v. § 4 b Abs. 1 a), c) und d) ist ein Studium i.d.R., wenn es mit einem Abschluss in lebenswissenschaftlichen oder gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen beendet wird, oder wenn es eine besondere Nähe zu den Medizinwissenschaften aufweist. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Fachlich relevant i.S.v. § 4 b Abs. 1 b) ist ein Studium, wenn in dem Studium lebenswissenschaftliche oder gesundheitswissenschaftliche oder den Medizinwissenschaften nahestehende Methoden zum Einsatz kommen, oder derartige Kompetenzen in einem nicht geringen Umfang vermittelt werden. Hierzu zählt ein Studium der Humanmedizin oder Zahnmedizin mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ mit mindestens der Gesamtnote „gut“; diese Bewerber*innen müssen zusätzlich den Nachweis über eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit i.d.R. durch eine umfangreiche Forschungsarbeit vorlegen.

(3) Auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß § 4 b Abs. 1 b) bestehen i.d.R. aus ausgewählten vertiefenden wissenschaftlichen Studienleistungen in dem Bereich der Lebens- und Gesundheitswissenschaften bzw. im thematischen Umfeld des jeweiligen Programms der strukturierten Promovierendenausbildung. Die zu erbringenden Leistungen stehen in einem sinnvollen Zusammenhang zum Thema der Promotion. Es müssen i.d.R. 15 LP nachgewiesen werden. Über die inhaltlichen Anforderungen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Betreuungspersonen. Der Promotionsausschuss kann feststellen, dass die Auflagen während des bisherigen Studiums bereits ganz oder zum Teil erfüllt wurden. Die zu erbringenden Leistungen können in Absprache mit den Betreuungspersonen parallel zur Dissertation erbracht werden.

(4) Auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß § 4 b Abs. 1 c) bestehen i.d.R. aus ausgewählten vertiefenden wissenschaftlichen Studienleistungen im Bereich der Lebens- und Gesundheitswissenschaften bzw. im thematischen Umfeld des jeweiligen Programms der strukturierten Promovierendenausbildung. Die zu erbringenden Leistungen stehen in einem sinnvollen Zusammenhang zum Thema der Promotion. Über die inhaltlichen Anforderungen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Betreuungspersonen. Es müssen i.d.R. 60 LP nachgewiesen werden. Mindestens zwei Drittel der Leistungen muss benotet sein. Das Gesamtergebnis muss einem sehr guten Ergebnis entsprechen.

(5) § 4 a Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 5 Annahme als Doktorand*in (§ 6 RPO)

(1) Die Annahme als Doktorand*in muss grundsätzlich vor Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit erfolgen.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorand*in sind über die in § 6 Abs. 3 RPO aufgeführten Unterlagen hinaus beizufügen:
a. Projektskizze für die Dissertation, unterschrieben von dem*der Bewerber*in und den Betreuungspersonen,
b. Promotionsvereinbarung zwischen Doktorand*in und Betreuungspersonen, die dem Muster der Fakultät gemäß § 7 entspricht,
c. eine Erklärung der*des Bewerberin*Bewerbers, dass sie*er diese Promotionsordnung und die ausführenden Bestimmungen zur Kenntnis genommen hat,
d. der Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse (§ 4 a Abs. 6, § 4 b Abs. 5),
e. eine schriftliche Erklärung, dass die Leitlinien und Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (GWP) eingehalten werden und dem*der Bewerber*in bekannt ist, dass z. B. unzutreffende oder unvollständige Angaben im Promotionsverfahren prüfungs- und einschreibrechtliche Sanktionen nach sich ziehen können,
f. eine Erklärung, dass bei Bedarf ein Votum der zuständigen Ethikkommission eingeholt wird,
g. die Angabe, ob der Dr. rer. nat., alternativ der Ph.D. in Natural Sciences, oder der Dr. rer. medic., alternativ der Ph.D. in Medical Sciences, angestrebt wird,
h. die Angabe, ob eine kumulative Dissertation oder eine Monographie angestrebt wird,
i. Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 a oder § 4 b.

(3) Die Annahme als Doktorand*in ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Die Annahme kann vom Promotionsausschuss auf begründeten Antrag, welcher mit einem von den Betreuungspersonen kommentierten Arbeits- und Zeitplan zu versehen ist, verlängert werden.

(4) Der*die Doktorand*in ist verpflichtet, sich an der Universität Bielefeld einzuschreiben und während der gesamten Promotionsdauer eingeschrieben zu bleiben.

(5) Die aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Zulassung von klinischen Studien, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes und die allgemeinen Datenschutzbestimmungen sind bei den Forschungsvorhaben einzuhalten.

§ 6 Betreuung (§ 7 RPO)

(1) Die Promotion einer*eines Doktorandin*Doktoranden wird von einem Team von mind. zwei fachlich geeigneten Betreuungspersonen begleitet. Soll ein Dr. rer. nat oder alternativ ein Ph.D in Natural Sciences verliehen werden, muss mindestens eine Betreuungsperson einen Dr. rer. nat. haben. Die Betreuungspersonen werden vom Promotionsausschuss eingesetzt und haben die Aufgabe die laufende Betreuung der Doktorand*innen sicher zu stellen. Die Arbeit der*des Doktorandin*Doktoranden soll in regelmäßiger Absprache mit den Betreuungspersonen durchgeführt werden. Die Betreuungspersonen sind verpflichtet, bei der Betreuung kollegial zusammenzuwirken, sich mit der*dem Doktorandin*Doktoranden regelmäßig zu Betreuungszwecken zu treffen, die Einhaltung von § 5 Absatz 5 im Blick zu behalten, die wissenschaftliche Qualität der Arbeit der promovierenden Person zu fördern und gemeinsam ein Votum informativum gemäß § 8 Abs. 3 zu erstellen.

(2) Die Betreuungspersonen müssen der Medizinischen Fakultät oder einer anderen Fakultät der Universität Bielefeld angehören und grundsätzlich Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder Privatdozent*in sein.

(3) Eine Betreuungsperson muss wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder wahlberechtigte*r Privatdozent*in der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld sein. Die zweite Betreuungsperson sollte Experte*Expertin für ein thematisch mit dem Promotionsprojekt verwandtes Forschungsfeld sein, muss unabhängig von der anderen Betreuungsperson sein und darf dieser nicht dienstrechtlich unterstellt sein oder derselben Arbeitsgruppe angehören.

(4) Das Recht zur Betreuung kann durch den Promotionsausschuss auch an promovierte Nachwuchsgruppenleiter*innen der Universität Bielefeld übertragen werden, sofern diese eine unabhängig eingeworbene und durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren gelaufene Arbeitsgruppe leiten und die ein für die Forschungsgebiete der Medizinischen Fakultät OWL relevantes Fach vertreten. Der Promotionsausschuss kann promovierte Wissenschaftler*innen der Universität Bielefeld als Betreuungspersonen zulassen, die selbst die aus Drittmitteln finanzierten Doktorand*innenstellen eingeworben haben und beabsichtigen, diese Stellen mit Personen zu besetzen, die ihrerseits die Promotion an der Fakultät anstreben, sofern die jeweilige Arbeitsgruppenleitung diesem Vorhaben zustimmt. Der Promotionsausschuss kann auch im Einzelfall für andere promovierte Personen im Sinne von Absatz 2 die Betreuungsberechtigung feststellen. Verlässt eine Betreuungsperson die Hochschule, oder tritt sie*er in den Ruhestand, so behält sie*er das Recht, die Betreuung der begonnenen Promotion zu Ende zu führen.

(5) Für interdisziplinäre oder fakultätsübergreifende Arbeiten oder kooperative Promotionsvorhaben soll eine Betreuungsperson einer anderen Fakultät, Hochschule oder kooperierenden Partnerinstitution bestellt werden. Eine im Rahmen eines kooperativen Promotionsvorhabens mit einer Fachhochschule oder im Rahmen eines Promotionsvorhabens mit einer kooperierenden Partnerinstitution bestellte Betreuungsperson muss habilitiert sein oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben. Hierzu bedarf es einer förmlichen Feststellung durch die Fakultät. Die Feststellung ist jeweils für fünf Jahre gültig.

(6) In begründeten Fällen kann eine Betreuungsperson oder können beide Betreuungspersonen unter Beachtung der vorstehenden Absätze gewechselt werden. Der Wechsel muss von der betreffenden Betreuungsperson und von der*dem Doktorandin*Doktoranden umgehend beim Promotionsausschuss unter Darlegung der Gründe beantragt werden.

(7) Für die Betreuung der Dissertation gelten die „Leitlinien der guten Betreuung von Promotionen“ der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Promotionsvereinbarung

(1) Vor Annahme als Doktorand*in führt der*die Bewerber*in ein Beratungsgespräch mit den Betreuungspersonen. Bei positivem Ausgang der Beratung schließen die Betreuungspersonen mit der*dem Doktorandin*Doktoranden eine schriftliche Promotionsvereinbarung nach dem Muster der Fakultät ab, in der die Rechte und Pflichten beider Seiten festgelegt werden. Die Promotionsvereinbarung beinhaltet einen Zeit- und Arbeitsplan. Die Promotionsvereinbarung wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben und wird mit der Annahme als Doktorand*in gemäß § 5 wirksam. Jede dieser Personen erhält eine Ausfertigung der unterschriebenen Promotionsvereinbarung.

(2) Der*die Promovierende und die Betreuungspersonen treffen sich in regelmäßigen Zeitabständen, um sich über den Fortschritt der Arbeit und die weiteren Arbeitsschritte zu verständigen. Jährlich findet ein Gespräch der*des Promovierenden mit den Betreuungspersonen statt, welches entsprechend eines Musters der Fakultät protokolliert, von der*dem Doktorandin*Doktoranden und den Betreuungspersonen unterschrieben und im Promotionsbüro eingereicht wird.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der*des Promovierenden durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag ist schriftlich an die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind über die in § 8 RPO genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

a. vier gebundene Exemplare der Dissertation oder ein gebundenes Exemplar plus eine digitale Variante, sofern die Voraussetzungen vorliegen,
b. eine jeweils maximal zweiseitige Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und in englischer Sprache in vierfacher Ausfertigung oder je ein gedrucktes Exemplar plus je eine digitale Variante, sofern die Voraussetzungen vorliegen,
c. ggf. der Nachweis über die erbrachten promotionsvorbereitenden Studien oder die Erfüllung der weiteren Auflagen,
d. der Nachweis über das erfolgreich absolvierte promotionsbegleitende Basiscurriculum oder ggf. eines strukturierten Promotionsprogramms oder eines Promotionsstudiengangs,
e. ggf. Erklärung der*des Doktorandin*Doktoranden darüber, dass sie*er die Zulassung der Öffentlichkeit bei der Disputation nicht wünscht,
f. ggf. eine Kopie der zustimmenden Bewertung (ggf. einschließlich aller Amendments) der zuständigen Ethik-Kommission und ggf. das Aktenzeichen des genehmigten Tierversuchsantrags sowie ggf. der Sachkundenachweis,
g. die Leistungen nach § 4 a Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz und § 4 b Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz,
h. ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Form als ungeschütztes Portable DocumentFormat (PDF), um eine Überprüfung mittels einer Plagiatserkennungssoftware zu ermöglichen. Dafür erteilt der*die Doktorand*in sein*ihr schriftliches Einverständnis im Eröffnungsantrag,
i. eine schriftliche Erklärung, welcher der akademischen Grade nach § 1 Abs. 1 angestrebt wird,
j. eine von den Betreuungspersonen bestätigte eidesstattliche Erklärung über den (insbes. experimentellen) Eigenanteil an den in der Dissertation dargestellten Ergebnissen.

(3) Über die in Absatz 2 hinaus genannten Unterlagen ist von den Betreuungspersonen ein gemeinsames Votum informativum nach dem Muster der Fakultät einzureichen, in dem die Qualität und Promotionswürdigkeit der vorgelegten Arbeit durch die Betreuungspersonen bestätigt wird. Diese Bestätigung muss eine Würdigung der methodischen und inhaltlichen Aspekte der vorgelegten Arbeit, der Bedeutung der Ergebnisse im wissenschaftlichen Umfeld, der gewählten Veröffentlichungsform sowie der eigenständigen Beiträge und Anteile der*des Promovierenden zur Entwicklung der Fragestellung und Methodik, zur Datengewinnung und Analyse sowie zur kritischen Interpretation enthalten. Insbesondere soll zur Eigenleistung der*des Doktorand*Doktoranden bei kumulativen Promotionen auf die einzeln eingereichten Publikationen Stellung genommen werden. Zudem soll die Rolle weiterer beitragender Wissenschaftler*innen an der Dissertation präzisiert werden. Spätestens sechs Wochen vor der geplanten Abgabe der Dissertation muss sich der*die Promovend*in beim Promotionsbüro melden. Dieses wird von den Betreuungspersonen ein gemeinsam verfasstes Votum informativum anfordern.

(4) Sämtliche Unterlagen gemäß Absatz 2 und 3 sind den Mitgliedern der Prüfungskommission bei deren Bestellung zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt.

(6) Wird die Eröffnung abgelehnt, ist dies der*dem Promovierenden nach Anhörung unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(7) Ein gescheiterter Promotionsversuch kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Gescheiterte Versuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(8) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist abzulehnen, wenn die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Form schon einer anderen Fakultät als Prüfungsarbeit vorgelegt worden ist oder der*die Doktorand*in an einer anderen Universität je nach Doktorgrad im Promotionsverfahren in den Gebieten der Naturwissenschaften, Lebenswissenschaften oder weiteren der Arbeit fachlich nahen Bereichen auch in der Wiederholung gescheitert ist oder wenn die Unterlagen unvollständig sind; im zuletzt genannten Fall kann eine angemessene Frist zur Vorlage der vollständigen Unterlagen bestimmt werden.

§ 9 Prüfungskommission (§ 9 RPO)

(1) Der Promotionsausschuss bestimmt eine Prüfungskommission für jedes einzelne Promotionsverfahren. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission kann der Promotionsausschuss eine neue Person bestimmen. Der Promotionsausschuss bestimmt zudem aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission ein wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Medizinischen Fakultät, zur*zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Für den Fall, dass nach § 11 Abs. 2 Uneinigkeit über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Überarbeitung der Dissertation besteht, übernimmt der*die Dekan*in den Vorsitz der Prüfungskommission mit Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn nach § 11 Abs. 4 ein weiteres Gutachten angefordert wird, oder nach § 11 Absatz 5 ein Einspruch vorliegt. Ist der*die Dekan*in Gutachter*in oder hat Einspruch erhoben, übernimmt der*die Prodekan*in. Sind beide beteiligt, entscheidet die Fakultätskonferenz über den Vorsitz.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter in der Regel die beiden Gutachter*innen sowie mindestens ein*e weitere*r Prüfer*in. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen gemäß § 65 Abs. 1 S. 2 HG mindestens promoviert sein. Ein Mitglied der Prüfungskommission soll der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen angehören. Wird ein*e weitere*r Gutachter*in gemäß § 11 Abs. 4 oder § 12 Abs. 1 bestellt, ist diese*r zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission muss überwiegend aus Mitgliedern der Medizinischen Fakultät bestehen, darunter müssen mindestens zwei wahlberechtigte Mitglieder sein.

(3) Sind die Eröffnungsvoraussetzungen erfüllt, bestimmt der Promotionsausschuss unverzüglich zwei Gutachter*innen für die Dissertation, darunter mindestens ein wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder eine*n wahlberechtigte*n Privatdozent*in der Fakultät. Die Gutachter*innen dürfen nicht derselben Arbeitsgruppe angehören. Wird ein Dr. rer. nat oder alternativ ein Ph.D in Natural Sciences verliehen, muss mindestens ein*e Gutachter*in einen Dr. rer. nat. haben. Bei kumulativen Dissertationen dürfen die Gutachter*innen nicht Erst- oder Letztautor*innen sein. In der Regel sollen die Gutachter*innen nicht Ko-Autor*innen der Originalarbeiten sein; mindestens ein*e Gutachter*in darf nicht als Ko-Autor*in an den Publikationen beteiligt sein. Ein*e Gutachter*in kann von außerhalb der Medizinischen Fakultät bzw. einer kooperierenden Partnerinstitution sein. Bei Dissertationen, die interdisziplinäre oder fakultätsübergreifende Forschungsthemen zum Inhalt haben, soll aus der entsprechenden Disziplin ein*e der beiden Gutachter*in bestellt werden, die*der die angrenzende Wissenschaft vertritt. Die Betreuungspersonen gemäß § 6 dürfen nicht als Gutachter*innen bestellt werden.

(4) Verlässt eine zum*zur Gutachter*in bestellte Person die Hochschule oder tritt sie*er in den Ruhestand, so behält sie*er das Recht, die Begutachtung der begonnenen Promotion zu Ende zu führen. Sie*er verbleibt bis zum Abschluss des jeweiligen Promotionsverfahrens in dem Status, in dem sie*er zum*zur Gutachterin bestellt wurde.

(5) Die Prüfungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 10 Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Die Dissertation soll wissenschaftlich beachtenswert sein, neue Erkenntnisse enthalten und die Fähigkeit der*des Verfasserin*Verfassers zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Forschungsergebnisse nach wissenschaftlichen Standards belegen.

(2) Das Thema der Dissertation wird von der*dem Doktorandin*Doktoranden im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in gewählt.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Als schriftliche Promotionsleistung kann eine Monographie oder eine kumulative Dissertation eingereicht werden.

(4) Voraussetzung für eine kumulative Dissertation sind mindestens drei veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommenen Originalarbeiten in einer für das Fach einschlägigen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren, darunter mindestens eine ungeteilte Erstautor*innenschaft. In besonderen, von den Betreuungspersonen zu begründenden Fällen kann eine Dissertation auch dann als kumulativ akzeptiert werden, wenn erst zwei Publikationen zur Veröffentlichung angenommen bzw. publiziert sind und eine dritte zur Publikation eingereicht wurde; in diesem besonderen Fall muss allerdings bei einer der angenommenen oder bereits erschienenen Publikationen die Erstautor*innenschaft der*des Kandidatin*Kandidaten vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine geteilte Erstautor*innenschaft, wenn nicht mehr als zwei Erstautor*innen gelistet sind, anerkannt werden. Eine entsprechende Stellungnahme der Betreuungspersonen mit

einer Darlegung der wissenschaftlichen Eigenleistung der*des Promovierenden ist vorzulegen. Gleichberechtigte Autor*innen dürfen in der Regel nicht mit derselben Arbeit promovieren; über eine Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuss anhand eines schriftlichen Antrags. Die Einzelelemente der kumulativen Dissertation müssen unter einer gemeinsamen Fragestellung entstanden sein. Es ist zusätzlich eine zusammenfassende Abhandlung mit Einführung in die Thematik, Beschreibung des Forschungsstandes, vertiefter Schilderung der Methodik, der wesentlichen neuen Ergebnisse und einer detaillierten Aufstellung der selbst erbrachten Leistungen einzureichen. Der*die Doktorand*in muss selbständig sicherstellen, dass alle Autor*innen über die Verwendung des Manuskripts als publikationsbasierte Dissertation informiert sind und dass durch die Verwendung des Manuskriptes kein Verstoß gegen das Urheberrecht erfolgt. Das Einverständnis der Ko-Autor*innen mit der Verwendung des Manuskripts als Teil der Dissertation ist nachzuweisen; der Nachweis ist zu dokumentieren.

(5) Wurden Teile der Dissertation bereits vorab veröffentlicht oder Manuskripte zur Veröffentlichung eingereicht, sind alle Publikationen in der Dissertation als vollständige Referenz mit allen Autor*innen aufzulisten. Zusätzlich ist im Text der Dissertation kenntlich zu machen, welche Texte, Abbildungen oder Daten aus der eigenen oder aus Publikationen anderer übernommen wurden.

(6) Sind Teile der Promotionsleistung patentrechtlich relevant und noch nicht geschützt, so kann auf Antrag des*der Doktoranden*Doktorandin eine temporär inhaltsgeschützte Monographie vorgelegt werden. Der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag.

§ 11 Begutachtung der Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Jede*r Gutachter*in erhält mit ihrer*seiner Bestellung gemäß § 9 ein Exemplar der Dissertation. Je ein Exemplar ist den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission und ein weiteres für die zur Einsicht berechtigten promovierten Mitglieder der Fakultät während der Auslagefrist der Gutachten gemäß Absatz 5 zugänglich zu machen.

(2) Die Gutachter*innen erstellen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und empfehlen die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Überarbeitung der Dissertation. Die Frist zur Abgabe der Gutachten beträgt acht Wochen. Werden angeforderte Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, oder genügen sie nicht den formalen Vorgaben hinsichtlich der Begutachtung, kann der Begutachtungsauftrag durch den Promotionsausschuss entzogen und eine andere Person, unter Einhaltung der Vorgaben gemäß § 9 Abs. 1 bis 3, mit der Begutachtung beauftragt werden. Für die Bewertung sollen die vom Promotionsausschuss beschlossenen Bewertungskriterien verwendet werden.

(3) Schlagen die Gutachter*innen die Annahme der Dissertation vor, bewerten sie diese mit einer der folgenden Noten:
- magna cum laude (1, sehr gut);
- cum laude (2, gut);
- rite (3, befriedigend).

Bei außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen kann das Prädikat
- summa cum laude (1*, mit Auszeichnung) gegeben werden.

Die Note kann um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden. Die Noten „summa cum laude, 1*, mit Auszeichnung“ und „magna cum laude, 1, sehr gut“ können nicht aufgewertet und die Noten „summa cum laude, 1*, mit Auszeichnung“ und „rite, 3, befriedigend“ nicht abgewertet werden.

(4) Wurde von beiden Gutachter*innen die Note "summa cum laude" vergeben, so muss ein drittes, externes Gutachten eingeholt werden, da die Dissertation nur bei ungewöhnlich hohen, auch von externen Gutachter*innen akzeptierten wissenschaftlichen Leistungen mit der Gesamtnote "summa cum laude" bewertet werden darf. Ein*e dritte*r Gutachter*in ist auch erforderlich, wenn die beiden Gutachter*innen in ihren Vorschlägen oder in der Bewertung um mehr als eine ganze Note voneinander abweichen.

(5) Die Dissertation und die Gutachten werden für zwei Wochen im Dekanat ausgelegt. Der*die Doktorand*in, die Mitglieder der Prüfungskommission und die promovierten Mitglieder der Fakultät werden über die Auslage benachrichtigt und die Gutachten werden dem*der Doktorand*in mit der Auslage zugänglich gemacht. Die promovierten Mitglieder der Fakultät, bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Promotionen zusätzlich die promovierten Mitglieder der anderen Fakultät oder Fakultäten der Universität Bielefeld, die die Gutachter*innen stellen, sowie die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 9 können schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung, Überarbeitung oder Bewertung der Dissertation einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der vierzehntägigen Auslagefrist schriftlich anzukündigen und muss dem Dekanat spätestens innerhalb von weiteren zehn Tagen nach Ablauf der Auslagefrist mit einer schriftlichen Begründung vorliegen. Der*die Doktorand*in kann den Gutachten und etwaigen Einsprüchen innerhalb von zehn Tagen nach Ende der Auslagefrist bzw. nach Eingang des schriftlichen Einspruchs eine fachliche Stellungnahme beifügen. Für den Fall, dass der*die Doktorand*in eine Stellungnahme zu den Gutachten abgeben will, hat sie*er dies ebenfalls innerhalb der vierzehntätigen Auslagefrist anzukündigen. Wird eine fachliche Stellungnahme eingereicht, so erfolgt erneut eine vierzehntägige Auslage der Dissertation, der Gutachten, etwaiger Einsprüche und der fachlichen Stellungnahme zur Einsicht.

(6) Es können Plagiatsprüfungen und anhand der Primärdaten Stichproben auf Datenfälschung oder auf Mängel in der Vollständigkeit der Daten und der Datenverweise durchgeführt werden.

§ 12 Beschluss über die Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Wurde nicht fristgerecht Einspruch gemäß § 11 Abs. 5 eingelegt, gilt: Empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Annahme der Dissertation, so ist sie damit angenommen; empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so ist sie damit abgelehnt; empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung, so wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, dabei gilt Absatz 4. Wurde fristgerecht Einspruch gemäß § 11 Abs. 5 eingelegt oder weichen die Gutachten in ihren Empfehlungen hinsichtlich Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der*des Doktorandin*Doktoranden unter Beachtung von § 9 Abs. 2 und 3 unverzüglich eine*n weitere*n Gutachter*in. Diese*r wird ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission. Unter Berücksichtigung der Empfehlung des weiteren Gutachtens entscheidet die Prüfungskommission, ob die Dissertation angenommen, abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben wird.

(2) Die Prüfungskommission legt vor der Disputation unter Berücksichtigung aller Gutachten und Einsprüche sowie Stellungnahmen das Prädikat für die Dissertation gemäß § 11 Abs. 3 fest. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung gemäß § 9 Abs. 5 entschieden.

(3) Die Annahme sowie die Bewertung der Dissertation ist der*dem Doktorandin*Doktoranden zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Mit der Entscheidung gemäß Satz 1 kann die Prüfungskommission geringfügige Änderungsauflagen erteilen, die vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Die entsprechend revidierte Dissertation ist dem Vorsitz der Prüfungskommission vor der Herstellung der Pflichtexemplare gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Bei Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung setzt die Prüfungskommission eine angemessene Frist zur Erfüllung der von ihr formulierten Auflagen, innerhalb derer eine überarbeitete Fassung der Dissertation vorzulegen ist. Lässt der*die Doktorand*in diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. Bis zur fristgerechten Vorlage der überarbeiteten Fassung ruht das Promotionsverfahren.

(5) Lehnt die Prüfungskommission die Dissertation ab, ist die Promotion nicht bestanden. Die Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der*dem Doktorandin*Doktoranden nach Anhörung unverzüglich mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

(6) Nach Ablehnung der Dissertation kann einmalig eine neue Dissertation vorgelegt werden. Die neue Dissertation muss gegenüber der abgelehnten in wesentlichen Teilen neu sein oder einen anderen Gegenstand behandeln; § 10 gilt auch in diesem Fall. Die neue Dissertation kann frühestens ein Jahr nach der Ablehnung eingereicht werden. Mit der neuen Dissertation sind die vollständigen Unterlagen und Erklärungen gemäß § 8 Abs. 2 a) bis j) erneut einzureichen; dabei ist auf die Ablehnung der ersten Dissertation hinzuweisen. Sämtliche Fehlversuche, auch an anderen Universitäten, werden angerechnet, wenn es sich im Wesentlichen um denselben oder einen vergleichbaren medizinischen Studiengang und dieselbe Prüfungsleistung handelt. Der Promotionsausschuss entscheidet über den Zugang mit neuer Dissertation zum Promotionsverfahren. Nach erfolgtem Zugang wird das Verfahren gemäß der §§ 8 bis 12 dieser Ordnung weitergeführt.

(7) Ein Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. Stellungnahmen und Einsprüchen bei den Akten der Fakultät.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistung und Bewertung (§ 11 RPO)

(1) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Disputation über die Dissertation, dauert in der Regel 90 Minuten und kann in deutscher oder englischer Sprache stattfinden. Sie wird von der Prüfungskommission gemäß § 9 abgenommen. Jede*r Doktorand*in wird einzeln geprüft. Die mündliche Prüfung findet in der Regel sechs Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Eine längere Frist ist nur im Einvernehmen mit der*dem Doktorandin*Doktoranden zulässig. Die mündliche Prüfung ist rechtzeitig in der Fakultät in geeigneter Weise anzukündigen.

(2) Die Disputation soll der*dem Doktorandin*Doktoranden Gelegenheit bieten, innerhalb eines 30minütigen Vortrags über Inhalt und Ergebnisse der Dissertation gegenüber den Mitgliedern der Prüfungskommission die Fähigkeit zur sachkundigen und selbständigen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. In einer sich daran anschließenden, 60-minütigen Diskussion soll der*die Doktorand*in darüber hinaus nachweisen, dass sie*er aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr*ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, zu differenzieren und weiter auszuführen. Die Disputation erstreckt sich auf die theoretischen und methodologischen Fragen der Dissertation und auf ausgewählte Probleme des Promotionsfachs mit angrenzenden Gebieten unter Berücksichtigung des Forschungsstandes.

(3) Die Prüfungskommission bestimmt eine*n Protokollant*in. Das Protokoll enthält die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung und ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der*dem Protokollantin*Protokollanten zu unterschreiben. Das Protokoll kann auch von einem Mitglied der Prüfungskommission geführt werden.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist, und beurteilt das Ergebnis. Jedes Mitglied gibt einzeln seine Bewertung entsprechend § 11 Absatz 3 mündlich ab. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung

entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder ihrer*seiner Stellvertreter*in. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote 3,0 oder kleiner ist. Enthaltungen sind ausgeschlossen. Das Ergebnis ist der*dem Doktorandin*Doktoranden im Anschluss an die Disputation bekannt zu geben.

(5) Bleibt der*die Doktorand*in ohne wichtigen Grund der Disputation fern, gilt diese als nicht bestanden.

(6) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie im Rahmen des Prüfungsverfahrens einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel spätestens 12 Wochen nach der nicht bestandenen mündlichen Prüfung statt. Wird diese Frist überschritten, ist die Promotion gescheitert, es sei denn, die Fristüberschreitung beruht auf nicht von der*dem Doktorandin*Doktoranden zu vertretenden Umständen.

§ 14 Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

(1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation gemäß § 12 angenommen und die Disputation bestanden wurde.

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistung. Bei der Festsetzung des Gesamtprädikats ist die gemittelte Note der Dissertation zweifach zu gewichten und die Note der mündlichen Prüfung einfach. Beim Gesamtprädikat werden Notenwerte bis einschließlich 1,5 zu "magna cum laude", Notenwerte über 1,5 bis einschließlich 2,5 zu "cum laude", Notenwerte über 2,5 bis einschließlich 3,0 zu "rite". Ein Gesamtprädikat "summa cum laude (1*, mit Auszeichnung)" wird nicht durch Mittelung bestimmt, sondern nur vergeben, wenn alle Teilnoten auf diese Bewertung lauten. Falls einzelne Teilnoten auf "summa cum laude" lauten, so fließen diese jeweils mit dem Wert 0,7 in die Berechnung ein. Bei der Berechnung der Teilnoten und der Gesamtnote werden Werte nach der ersten Nachkommastelle ohne Rundung abgeschnitten. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht auf der Urkunde.

(3) Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird der*dem Doktorandin*Doktoranden sofort nach der mündlichen Prüfung von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

(4) Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens abgeschlossen sein.

§ 15 Vollzug der Promotion und Abschlussdokumente (§ 13 RPO)

(1) Der*die Dekan*in fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung für die*den Doktorandin*Doktoranden aus. Sie enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie das Gesamtprädikat.

(2) Der*die Dekan*in vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde mit Zeugnis. Die Promotionsurkunde enthält den erlangten Doktorgrad. Das Zeugnis enthält den Titel der Dissertation und ihre Bewertung, die Bewertung der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtprädikat der Promotion. Das Zeugnis enthält auch den Hinweis, dass bei der Festsetzung der Gesamtnote die gemittelte Note der Dissertation 2-fach und die der mündlichen Prüfung 1-fach gewichtet wurden. Als Tag der Promotion wird jeweils der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Urkunde und Zeugnis werden von dem*der Dekan*in der Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Promotionsurkunde und Zeugnis werden erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 16 sichergestellt ist oder wenn ein Veröffentlichungsvertrag mit einem Verlag vorliegt.

§ 16 Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)

(1) Der*die Doktorand*in ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) In angemessener Weise zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der*die Doktorand*in neben den für die Prüfungsakte der Fakultät erforderlichen Exemplaren für die Archivierung zwei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefert, und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

a. den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, einem Handbuch oder Sammelband; der Nachweis der Annahme zur Veröffentlichung steht dem gleich, oder
b. den Nachweis einer Verbreitung (1) über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag über ein Druckverfahren mit Erstauflage oder (2) durch ein Print-on-Demand-Verfahren mit mindestens für fünf Jahre garantierter Verfügbarkeit oder (3) durch eine für mindestens fünf Jahre garantierte Verfügbarkeit einer elektronischen Version (E-Book); ein entsprechender Verlagsvertrag ist für die vorgenannten Alternativen ausreichend; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, oder
c. die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, oder

d. im Fall einer kumulativen Dissertation die Ablieferung einer elektronischen Version der ausführlichen Darstellung gemäß § 10 Abs. 4 und 5, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, und den Nachweis der entsprechenden Publikationen.

Im Fall von c) und d) überträgt der*die Doktorand*in der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer*seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Nachweis über die Veröffentlichung im Sinne von Absatz 2 ist innerhalb eines Jahres nach Ablegung der mündlichen Prüfung abzuliefern. Die Ablieferungsfrist kann in begründeten Fällen um ein Jahr verlängert werden. Wird diese Frist nicht gewahrt, stellt der*die Dekan*in auf Vorschlag des Promotionsausschusses das Erlöschen aller durch die Prüfung erworbenen Rechte fest.

(4) In Fällen gemäß § 10 Abs. 6 können die Betreuer*innen einen Aufschub der Veröffentlichung durch die Universitätsbibliothek um ein Jahr veranlassen. Dissertationen, die mit einem solchen Sperrvermerk versehen sind, müssen in der Universitätsbibliothek unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt werden. Auf Antrag der Betreuer*innen entscheidet die*der Promotionsausschussvorsitzende über die Verlängerung der oben genannten Frist. Der*die Doktorand*in weist die Abgabe der Dissertation durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitätsbibliothek im Promotionsbüro nach.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen und Entziehung des Doktorgrades (§ 15 RPO)

- entfällt -

§ 18 Einsichtnahme (§ 16 RPO)

Der*die Doktorand*in hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen auf Antrag an den Promotionsausschuss einzusehen.

§ 19 Rechtsbehelf gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)

- entfällt -

§ 20 Ehrenpromotion (§ 18 RPO)

- entfällt -

§ 21 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)

(1) Die Medizinische Fakultät OWL verleiht die Titel Dr. rer. nat., alternativ den Ph.D. in Natural Sciences, oder den Dr. rer. medic., alternativ den Ph.D. in Medical Sciences, gemäß § 1 auch im Zusammenwirken mit einer in- oder ausländischen, promotionsberechtigten Hochschule. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partnerinstitution mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Promovierenden durch die Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer selbständigen wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 1 setzt ein schriftliches Abkommen mit einer Partnerinstitution voraus, in dem beide Seiten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(4) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen RPO und der §§ 2 bis 19, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 3 enthaltenen Regeln.

(5) § 4 a) und b) gelten mit der Maßgabe, dass der*die Promovend*in einen Abschluss nachweisen muss, der zur Promotion an beiden Partnerinstitutionen berechtigt.

(6) § 8 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:
a. eine Erklärung der Partnerinstitution darüber, dass der Zugang zur Promotion / die Annahme als Promovend*in befürwortet wird,
b. eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerinstitution darüber, dass sie*er bereit ist, die Dissertation zu betreuen,
c. ggf. der Nachweis über das Studium an der Partnerinstitution gemäß Absatz 9.

(7) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

(8) Betreuungspersonen der Dissertation sind mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Medizinischen Fakultät OWL und mindestens prüfungsberechtigtes ein Mitglied der Partnerinstitution. Die Erklärungen nach Absatz 6 Buchst. a) und b) sollen mit der Anmeldung des Dissertationsvorhabens dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(9) Während der Bearbeitung muss der*die Promovend*in mindestens ein Semester als ordentliche*r Student*in bzw. als Promovend*in an der Partnerinstitution eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerinstitution bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(10) Die Dissertation wird von einem*einer Gutachter*in, die*der durch die Partnerinstitution bestimmt wird, sowie einem prüfungsberechtigten Mitglied der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld begutachtet; die Betreuungspersonen dürfen nicht zu Gutachter*innen bestellt werden. Für die Sprache der Gutachten gilt Absatz 7 Satz 1 entsprechend.

(11) Die Prüfungskommission besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens aus mindestens vier Prüfer*innen, sofern dem nicht Bestimmungen an der Partnerinstitution entgegenstehen. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Medizinischen Fakultät OWL und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerinstitution sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einem*einer Prüfer*in vertreten sein.

(12) Für die Sprache der Disputation gilt Absatz 7 Satz 1 entsprechend, sofern im Partnerschaftsabkommen nichts anderes geregelt ist. Im Falle der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 richten sich Form und Dauer der mündlichen Prüfung nach den im Partnerschaftsabkommen enthaltenen Regeln.

(13) Ergeben sich bei einer gemeinsamen Promotion mit einer anderen Hochschule Widersprüchlichkeiten zwischen den Promotionsordnungen, so können durch die Fakultätskonferenz spezielle Regelungen für das einzelne Promotionsverfahren beschlossen werden.

(14) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 15 mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde und im Zeugnis auf das grenzüberschreitende bzw. hochschulübergreifende Promotionsverfahren hingewiesen wird. In einem Begleitschreiben wird die*der Promovierte darauf hingewiesen, dass der Doktorgrad nur entweder in der von der Partnerinstitution oder in der von der Medizinischen Fakultät OWL vorgesehenen Form geführt werden darf. Die Beurkundung kann entweder

a. in einem gemeinsamen Abschlussdokument, das von dem*der Dekan*in der Fakultät sowie den zuständigen Vertreter*innen der Partnerinstitution unterzeichnet und gesiegelt ist, oder
b. in getrennten Abschlussdokumenten in den jeweiligen Landessprachen erfolgen. Der*die Dekan*in der Fakultät unterzeichnet und siegelt Urkunde und Zeugnis der Medizinischen Fakultät OWL. Die Partnerinstitution fertigt ihr Abschlussdokument entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus und sorgt ggf. für die staatliche Beurkundung der gemeinsam betreuten Promotion.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Medizinischen Fakultät OWL vom 6 Oktober 2022.

Bielefeld, den 1. November 2022

Der Rektor
Der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anlage: Ausführende Bestimmungen Promotion Dr. rer. nat. / Dr. rer. medic

Promotionsbegleitendes Basiscurriculum (s. § 2 Abs. 2 Promotionsordnung)

Für den Erwerb des akademischen Grads Dr. rer. nat. (alternativ den Ph.D. in Natural Sciences) und den Dr. rer. medic. (alternativ den Ph.D. in Medical Sciences) muss mindestens ein promotionsbegleitendes Basiscurriculum erfolgreich absolviert werden. Der Nachweis über das erfolgreich absolvierte Basiscurriculum ist für die Eröffnung des Promotionsverfahrens einzureichen. Mit dem Basiscurriculum werden fachliche und überfachliche Kompetenzen für eine erfolgreiche und qualitätsgesicherte Durchführung der Promotion erworben. Zudem wird die Vorbereitung auf wissenschaftliche sowie auch außerwissenschaftliche Karrierewege unterstützt. Darüber hinaus werden fachspezifische Curricula in den jeweiligen Promotionsstudiengängen, Graduiertenkollegs oder weiteren strukturierten Promotionsprogrammen der Medizinischen Fakultät OWL bzw. der Universität Bielefeld angeboten. Promovierende, die im Rahmen dieser fachspezifischen Curricula studieren, müssen das Basiscurriculum nicht absolvieren, wenn der geforderte Umfang in dem jeweiligen spezifischen Curriculum den des Basiscurriculum überschreitet. Absolvierte Teile des Basiscurriculums können aber in den fachspezifischen Curricula anerkannt werden. Dies ergibt sich aus den jeweiligen Regelungen der fachspezifischen Curricula.

Das Basiscurriculum umfasst Veranstaltungen im Umfang von mindestens 130 Unterrichtseinheiten (1 UE entspricht 45 Minuten). Für eine erfolgreiche Teilnahme müssen folgende Leistungen erbracht werden:

I. <u>Wissenschaftliche Kernkompetenzen (mind. 80 UE)</u>

a. <u>Forschung & wissenschaftliches Arbeiten</u> (mind. 60 UE)

(1) Gute wissenschaftliche Praxis für Nachwuchswissenschaftler*innen (mind. 5 UE): Die Teilnahme an einer Fortbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis ist für alle Promovierend*innen verpflichtend.

(2) Kolloquien, Journal Clubs, Vortragsreihen und Forschungsaufenthalte (max. 30 UE):
Regelmäßige Teilnahme an Doktorand*innen-/Arbeitsgruppenseminaren mit mind. einmaliger Vorstellung des eigenen Promotionsprojekts; regelmäßige Teilnahme an Journal Clubs mit mindestens einmaliger Vorstellung einer Fachpublikation; regelmäßige Teilnahme an Ringvorlesungen/Vortragsreihen; Forschungsaufenthalte sowie -Praktika im In- und Ausland.

(3) Konferenzteilnahme (max. 20 UE):
Verpflichtende Teilnahme an mindestens zwei Konferenzen. Eine der Konferenzen kann dabei der Forschungstag der Medizinischen Fakultät OWL sein; eine der zwei Konferenzen sollte mit eigenem Beitrag (Poster oder Präsentation) erfolgen.

(4) Veranstaltungen zur Fach- und Methodenkompetenz (mind. 20 UE):
Teilnahme an Veranstaltungen / Workshops / Kursen z.B. aus den Bereichen Statistik, geschlechtersensible Medizin, Gute Klinische Praxis, weitere spezialisierte Methodenkurse, Seminare und Fortbildungen.

(5) Veranstaltungen zum Wissenschaftlichen Schreiben, Präsentieren und Kommunizieren (mind. 5 UE, max. 15 UE)

(6) Veranstaltungen zum Projektmanagement (max. 5 UE)

(7) Veranstaltungen zur Einwerbung von Förder-/Drittmitteln sowie ggf. dessen erfolgreiche Einwerbung bzw. in begründetem Einzelfall auch bei erfolgter Einreichung (max. 10 UE): Drittmittelprojekte, Wiss. Preise und Auszeichnungen

b. <u>Lehre & Didaktik-Kompetenzen</u> (mind. 10 UE, max. 30 UE)

(8) Mitwirkung in der Lehre und der Betreuung (max. 20 UE):
Durchführung von Lehrveranstaltungen, Übungen sowie Seminaren; Praktikumsbetreuung.

(9) Teilnahme an hochschul- oder medizindidaktischen Veranstaltungen/ Veranstaltungen der Medizindidaktik (max. 10 UE)

II. <u>Karrierererelevante Schlüsselqualifikationen</u> (mind. 15 UE)

(1) Veranstaltungen zu Team- & Führungskompetenz sowie Interkulturelle Kompetenz
(2) Veranstaltungen zu Persönlichkeits- und Karriereentwicklung / Karriereplanung
(3) Veranstaltungen zur Gender & Diversity Kompetenz

Aus dem Bereich II. Karrierererelevante Schlüsselqualifikationen sollte ein individuelles Portfolio ausgewählt werden, welches nach Möglichkeit alle Bereiche sinnvoll abdeckt. Die Auswahl der möglichen fachspezifischen Veranstaltungen erfolgt durch den Promotionsausschuss. Sie werden im elektronischen kommentierten Vorlesungsverzeichnis (eKVV) bzw. im Karriereentwicklungsangebot der Medizinischen Fakultät OWL ausgewiesen. Die Leistungsbescheinigungen sind von der*dem Dozent*in einer Veranstaltung auszustellen. Die Veranstaltungen, bei denen nicht regelmäßig eine Leistungsbescheinigung ausgestellt wird, werden von einer der Betreuungspersonen bestätigt (wie z.B. die Konferenzteilnahme, Lehr- und Betreuungstätigkeit). Der Nachweis über die Veranstaltungen im Bereich der karrierererelevanten Schlüsselqualifikationen erfolgt i.d.R. über Teilnahmebescheinigungen. Entsprechende Kurse werden im Personalentwicklungsprogramm der Universität ausgewiesen. Über die Anrechnung von externen Veranstaltungen bei qualitativer Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.